



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45272

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 45272

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7½ J x 17 H2

Typ: RC05 757

Inhaber der ABE Rad-Center Derkum GmbH  
und Hersteller: D-53919 Weilerswist-Derkum

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45272

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 45272 erstreckt sich auf die Sonderräder 7½ J x 17 H2, Typ RC05 757, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	RC05 757 F1	ohne Ring	58,1	580	1950	98/4	35
2	RC05 757 X2	N2 $\varnothing 63,4-\varnothing 54,1$	54,1	580	1950	100/4	35
3	RC05 757 X2	N3 $\varnothing 63,4-\varnothing 56,1$	56,1	580	1950	100/4	35
4	RC05 757 X2	N4 $\varnothing 63,4-\varnothing 56,6$	56,6	580	1950	100/4	35
5	RC05 757 X2	N5 $\varnothing 63,4-\varnothing 57,1$	57,1	580	1950	100/4	35
6	RC05 757 X2	N8 $\varnothing 63,4-\varnothing 59,1$	59,1	580	1950	100/4	35
7	RC05 757 X2	N10 $\varnothing 63,4-\varnothing 60,1$	60,1	580	1950	100/4	35
8	RC05 757 X3	N5 $\varnothing 63,4-\varnothing 57,1$	57,1	580	1950	108/4	35
9	RC05 757 X3	ohne Ring	63,4	580	1950	108/4	35
10	RC05 757 PE	ohne Ring	65,1	580	1950	108/4	15
11	RC05 757 PE	ohne Ring	65,1	580	1950	108/4	25
12	RC05 757 W9	N21 $\varnothing 72,6-\varnothing 64,1$	64,1	580	1950	114,3/4	38
13	RC05 757 W9	N23 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,1$	66,1	580	1950	114,3/4	38
14	RC05 757 W9	N25 $\varnothing 72,6-\varnothing 67,1$	67,1	580	1950	114,3/4	38
15	RC05 757 F2	ohne Ring	58,1	580	1950	98/4	25
16	RC05 757 X5	N2 $\varnothing 63,4-\varnothing 54,1$	54,1	580	1950	100/5	35
17	RC05 757 X5	N3 $\varnothing 63,4-\varnothing 56,1$	56,1	580	1950	100/5	35
18	RC05 757 X5	N5 $\varnothing 63,4-\varnothing 57,1$	57,1	580	1950	100/5	35
19	RC05 757 W1	N27 $\varnothing 72,6-\varnothing 60,1$	60,1	665	1985	108/5	38
20	RC05 757 W1	N27 $\varnothing 72,6-\varnothing 60,1$	60,1	650	1985	108/5	45
21	RC05 757 W1	N20 $\varnothing 72,6-\varnothing 63,4$	63,4	665	1985	108/5	38
22	RC05 757 W1	N20 $\varnothing 72,6-\varnothing 63,4$	63,4	650	1985	108/5	45



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	RC05 757 W1	N22 $\varnothing 72,6-\varnothing 65,1$	65,1	665	1985	108/5	38
24	RC05 757 W1	N22 $\varnothing 72,6-\varnothing 65,1$	65,1	650	1985	108/5	45
25	RC05 757 O2	ohne Ring	65,1	665	1985	110/5	38
26	RC05 757 W3	N26 $\varnothing 72,6-\varnothing 57,1$	57,1	665	1985	112/5	38
27	RC05 757 W3	N26 $\varnothing 72,6-\varnothing 57,1$	57,1	650	1985	112/5	45
28	RC05 757 W3	N24 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,6$	66,6	650	1985	112/5	25
29	RC05 757 W3	N24 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,6$	66,6	665	1985	112/5	38
30	RC05 757 W3	N24 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,6$	66,6	650	1985	112/5	45
31	RC05 757 W4	N27 $\varnothing 72,6-\varnothing 60,1$	60,1	665	1985	114,3/5	38
32	RC05 757 W4	N21 $\varnothing 72,6-\varnothing 64,1$	64,1	665	1985	114,3/5	38
33	RC05 757 W4	N23 $\varnothing 72,6-\varnothing 66,1$	66,1	665	1985	114,3/5	38
34	RC05 757 W4	N25 $\varnothing 72,6-\varnothing 67,1$	67,1	665	1985	114,3/5	38
35	RC05 757 C1	ohne Ring	71,6	665	1985	114,3/5	38
36	RC05 757 W5	ohne Ring	72,6	640	1965	120/5	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55106202 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**



-5-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 13.06.2002 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 02.07.2002  
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

1 Gutachten